Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung zu Ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

1.	Erläuterung der Änderungen der AVB	1
2.	Tarifbedingungen – Tarife AktiMed Best 90 (AMB90U) und AktiMed Best S (AMBSU)	2
3.	Tarifbedingungen – Tarif AktiMed Plus 100 (AMP100U)	10
4.	Tarifbedingungen – Tarif AktiMed Plus 90 (AMP90U)	18
5.	Tarifbedingungen – Tarife AktiMed Plus 90 P (AMP90PU) und AktiMed Plus 70 P (AMP70PU)	26
6.	Tarifbedingungen – Tarif AktiMed 90 P (AM90PU)	34
7.	Tarifbedingungen – Tarif InboundMed Best 100 (IMB100U)	42

1. Erläuterung der Änderungen der AVB

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Versicherungsbedingungen an Änderungen im Gesundheitswesen angepasst werden können. Beispielsweise rücken neue Leistungen durch den medizinischen Fortschritt in den Fokus. Diese werden nun in die Tarife integriert und Bestandteil Ihres Vertrages.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- Heilmittel:
 - Mit den Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung zum 31.07.2018 und 01.01.2019 ergibt sich in den AVB unserer Krankheitskostentarife Änderungsbedarf. Die Heilmittel werden um die Ernährungstherapie und die physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung ergänzt.
- Ärztliche Leistungen:
 - Durch das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) werden die ambulanten tariflichen Leistungen um das einmalige Einfrieren von Ei- oder Samenzellen in flüssigem Stickstoff (Kryokonservierung) vor einer keimzellschädigenden Therapie erweitert.
- Digitale Gesundheitsanwendungen:
 - Mit dem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) werden digitale Gesundheitsanwendungen Bestandteil der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Durch die AVB-Änderung werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Bereichen ambulante, stationäre und zahnärztliche Heilbehandlung in unseren Tarifen im tariflichen Leistungsumfang Vertragsinhalt.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Die Zustimmung unseres juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Änderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung Teil A Ziffer 2 Tarifbedingungen Einzel- und Gruppenversicherung

2. Tarifbedingungen – Tarife AktiMed Best 90 (AMB90U) und AktiMed Best S (AMBSU)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2013 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen
2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland
2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und • dazu gehörende ärztliche Leistungen.
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Aufbewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind über die Höchstsätze der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hinaus erstattungsfähig. Wenn die Aufwendungen aber unangemessen hoch sind, können wir unsere Leistungen nach Ziffer 2.3.3 auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?
2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?
(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.
	(4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen

S1120-I44Z0 (01) 01.21 2 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	 Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder
2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?
2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland	2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer
vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus	vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus
dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz- verordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?	dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz- verordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?
2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?	2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?
Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versor-	Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versor-
gung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte? 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?	2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-versorgung? 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesund-
2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	Neitsanwendungen? Neitsanwendungen? Neitsanwendungen? Neitsanwendungen? Neitsanwendungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? Neitsanwendungen? Neitsanwendungen ersetzen wir ber ungstenen Gesunder Leitsteller versichert? Neitsanwendungen ersetzen wir ber ungstenen Gesunder Leitsteller versicherten sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand- lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbin- dung?	2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand- lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbin- dung?
Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für • medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen	Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für • medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen

S1120-l44Z0 (01) 01.21 3 von 49

 medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und

 medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und

Bisherige Fassung **Neue Fassung** · stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim. stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim. Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Kranken-Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend. haustagegelds entsprechend. 2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? (1) Versicherte Leistung Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendun-Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder <u>die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unter-</u> stützen. (2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist: Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden. Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten. Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten. (3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden, Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte. Betriebssysteme. Strom oder Batterien. 2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit-2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? telbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versiche-2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt? rungsschutz beginnt? 2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in 2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland Deutschland Inhalt dieses Abschnitts: Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante 2.2.3.1 und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Auf-Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? wendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Per-Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? son wählen (Grundsätze)? In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.4 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leis-2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? ten wir? Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe und Inlays? Zahnprophylaxe und Inlays sowie für digitale Gesundheitsanwendungen? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz, Gnatho-2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? logie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leis-2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? tungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistun-2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverord-Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? nung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären

zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht

zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht

Bisherige Fassung Neue Fassung dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzdem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt? verordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt? Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe und Inlays <u>sowie für digitale Gesundheitsan-</u> 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, 2.2.3.6 Zahnprophylaxe und Inlays? wendungen? (3) Aufwendungen für Inlays (3) Aufwendungen für Inlays Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für Inlays (Einlagefüllungen), die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor- und Nach-Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für • Inlays (Einlagefüllungen), die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor- und Nachbehandlungen sowie behandlungen sowie die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneidie mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungsmittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. erbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. (4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen. Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen. b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig. wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist: Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden. Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten. Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der -versicherten Person als sinnvoll erachten. c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien. Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz, Gnatho-Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz, Gnatho-2.2.3.7 2.2.3.7 logie und Kieferorthopädie? logie und Kieferorthopädie? Anlagen 2.6 2.6 Anlagen 2.6.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs ... 2.6.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs ... Wichtige Informationen: Wichtige Informationen: Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Ver-Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer hältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht er-Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer stattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.15 Absatz 1 b) erstattungsfähig. 2.2.1.15 Absatz 1 b) erstattungsfähig. Leistung Leistung Physiotherapie Physiotherapie - Inhalationen - Inhalationen Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung

Neue Fassung

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Voita) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, <u>Reflexzonen-,</u> Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Palliativversorgung

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Neue Fassung

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Bisherige Fassung **Neue Fassung** Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder - Ergotherapie - Ergotherapie Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Einzelbehandlung Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuter - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall - bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit - bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit - bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, je Teilnehmei Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer 90 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer - Logopädie Logopädie Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung Behandlungsfall eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall Ausführlicher Bericht Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprachund Stimmstörungen Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und - mindestens 30 Minuten Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig) - mindestens 30 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 90 Minuten Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer - Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten - Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten - Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten - Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten - Podologie - Podologie Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an einem Fuß Hornhautabtragung an einem Fuß Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an einem Fuß Nagelbearbeitung an einem Fuß Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung

und Nagelbearbeitung)

nach 1 bis 2 Wochen

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung

Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung

und Nagelbearbeitung)

Neue Fassung
Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation
Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person
- Ernährungstherapie
durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler
Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten
Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer
2.6.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs

S1120-l44Z0 (01) 01.21 9 von 49

3. Tarifbedingungen – Tarif AktiMed Plus 100 (AMP100U)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2013 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen
2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland
2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und • dazu gehörende ärztliche Leistungen.
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Aufbewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Wir sind nicht leistungspflichtig für Aufwendungen, die verbleiben, weil der versicherte Höchstsatz überschritten worden ist.
2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?
2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambulanten Heilbehandlung?
(2) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(2) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.
	(3) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind

S1120-I44Z0 (01) 01.21 10 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	 Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder
2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	Batterien. 2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?
2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland	2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versiche-	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? 2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versiche-
rungsschutz beginnt?	rungsschutz beginnt?
2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand- lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbin- dung?	2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?
Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.	Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für • medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und • stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

S1120-l44Z0 (01) 01.21 11 von 49

 $\label{prop:linear} \mbox{Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.}$

2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen?

 $\label{prop:continuous} \mbox{Au}\mbox{\it Gerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.}$

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	(1) Versicherte Leistung Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizi-
	nisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	(2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	(3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?	2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert?
2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland	2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland
 Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versiche- 	 Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versiche-
rungsschutz beginnt?	rungsschutz beginnt?

S1120-l44Z0 (01) 01.21 12 von 49

2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und 2.2.3.6 Zahnprophylaxe?

(2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe

Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für

- zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt,
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind.

Neue Fassung

Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen?

(2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe

Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für

- zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt,
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind.

(3) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen

a) Versicherte Leistung
Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.

Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.

b) Leistungsvoraussetzungen

Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:

 Von einem Leistungserbringer verordnet
 Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.

Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten

Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.

· Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an

Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.

c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen

Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.

2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz,

2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz,

Gnathologie und Kieferorthopädie?

2.7 Anlagen

2.7.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AMP100U

Wichtige Informationen:

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.

Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.15 Absatz 1 b) bb) erstattungsfähig.

Leistung

Physiotherapie

- Inhalationen

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Gnathologie und Kieferorthopädie?

2.7 Anlagen

2.7.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AMP100U

Wichtige Informationen:

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.

Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.15 Absatz 1 b) bb) erstattungsfähig.

Leistung

Physiotherapie

- Inhalationen

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

Neue Fassung

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massager

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, <u>Reflexzonen-</u>, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Palliativversorgung

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

S1120-l44Z0 (01) 01.21 14 von 49

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nach-

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- · Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

Neue Fassung

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nach-

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung

- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

S1120-I44Z0 (01) 01.2115 von 49

Bisherige Fassung Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer

Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall

Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall

Ausführlicher Bericht

Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen – mindestens 30 Minuten

- mindestens 45 Minuten
- mindestens 60 Minuten

Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten

- Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten

- Podologie

Hornhautabtragung an beiden Füßen

Hornhautabtragung an einem Fuß

Nagelbearbeitung an beiden Füßen

Nagelbearbeitung an einem Fuß

Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Neue Fassung

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung

- bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten
- bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten

Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten

Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall

- bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit

<u>- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit</u>

<u>- bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag. je Einheit</u>

Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

<u>Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, ie Teilnehmer</u>

Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer

Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer

- Logopädie

Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig)

- mindestens 30 Minuten
- mindestens 45 Minuten
- mindestens 60 Minuten
- mindestens 90 Minuten

Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer

- Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten
- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten
- Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten
- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten

- Podologie

Hornhautabtragung an beiden Füßen

Hornhautabtragung an einem Fuß

Nagelbearbeitung an beiden Füßen

Nagelbearbeitung an einem Fuß

Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen

Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen

Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung. Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person
	Ernährungstherapie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten
	Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
	Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld	- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch	Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer	Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer
2.7.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AMP100U	2.7.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AMP100U

S1120-l44Z0 (01) 01.21 17 von 49

4. Tarifbedingungen – Tarif AktiMed Plus 90 (AMP90U)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2013 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen
2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland
2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.2.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und • dazu gehörende ärztliche Leistungen.
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Aufbewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Wir sind nicht leistungspflichtig für Aufwendungen, die verbleiben, weil der versicherte Höchstsatz überschritten worden ist.
2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.2.1.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?
2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.2.1.15 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambulanten Heilbehandlung?
(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro —versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.
	(4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind

S1120-I44Z0 (01) 01.21 18 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Dionorigo i accurig	dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder
	die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig,
	wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	 Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegen-
	stände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Be-
	triebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	2.2.1.16 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?
2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland	2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und wel-	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und wel-
cher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich?	cher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich?
2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Per-	2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Per-
son wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab?	son wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab?
2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir?	2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir?
2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz-	2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz-
verordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein	verordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein
Krankenhaustagegeld? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflege-	Krankenhaustagegeld? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflege-
satzverordnung unterliegt? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Re-	satzverordnung unterliegt? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Re-
habilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versor-	habilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versor-
gung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte? 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand-	gung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte? 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand-
lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?	lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesund-
2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit-	heitsanwendungen? 2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit-
telbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	telbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand- lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbin- dung?	2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behand- lung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbin- dung?
Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.	Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

S1120-l44Z0 (01) 01.21 19 von 49

heitsanwendungen?

 $\label{prop:continuous} \mbox{Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.}$

2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesund-

 $\label{prop:continuous} \mbox{Au}\mbox{\it Gerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.}$

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	(1) Versicherte Leistung Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	(2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	(3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?	2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?
2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland	2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland
 Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?
2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?

S1120-l44Z0 (01) 01.21 20 von 49

Bisherige Fassung **Neue Fassung** 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe? Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendun-(2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe (2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeich-· zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der nisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt, prophylaktische Leistungen regelt, die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbedie mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie handlungen sowie die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneidie mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungsmittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. erbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. (3) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen. Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen. b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist: Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden. Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten. Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnc) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, 2.2.3.7 2.2.3.7 Gnathologie und Kieferorthopädie? Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.6 Anlagen 2.6 Anlagen 2.6.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AMP90U 2.6.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AMP90U Wichtige Informationen: Wichtige Informationen: Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Ver-Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer hältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht er-Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer stattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.15 Absatz 1 b) erstattungsfähig. 2.2.1.15 Absatz 1 b) erstattungsfähig. Leistung Leistung Physiotherapie Physiotherapie - Inhalationen Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - iedoch bei An-

wendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Inhalationstherapie als Rauminhalation in einer Gruppe - iedoch bei An-

wendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Mi-

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch)

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

Neue Fassung

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungs-

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) Beispiel

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Palliativversorgung

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

S1120-I44Z0 (01) 01.2122 von 49

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nach-

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- · Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

Neue Fassung

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nach-

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht - als Einzelbehandlung

- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

S1120-I44Z0 (01) 01.2123 von 49

Bisherige Fassung Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten Himleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer - Logopädie Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall

Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall Ausführlicher Bericht

Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen – mindestens 30 Minuten

Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale

- mindestens 45 Minuten
- mindestens 60 Minuten

Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten

- Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten

- Podologie

Hornhautabtragung an beiden Füßen

Hornhautabtragung an einem Fuß

Nagelbearbeitung an beiden Füßen

Nagelbearbeitung an einem Fuß

Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Neue Fassung

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung

- bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten
- bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten

Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten

Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall

- bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit

<u>- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit</u>

- bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit

Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

<u>Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, ie Teilnehmer</u>

<u>Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer</u>

Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer

Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer

Logopädie

Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig)

- mindestens 30 Minuten
- mindestens 45 Minuten
- mindestens 60 Minuten
- mindestens 90 Minuten

Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer

- Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten
- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten
- Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten
- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten

- Podologie

Hornhautabtragung an beiden Füßen

Hornhautabtragung an einem Fuß

Nagelbearbeitung an beiden Füßen

Nagelbearbeitung an einem Fuß

Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)

Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen

Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen

Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person
	- Ernährungstherapie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler
	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten
	Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
	Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld	- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch	Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer	Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer
2.6.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AMP90U	2.6.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AMP90U

S1120-l44Z0 (01) 01.21 25 von 49

5. Tarifbedingungen – Tarife AktiMed Plus 90 P (AMP90PU) und AktiMed Plus 70 P (AMP70PU)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2013 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen	
2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	
2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	
2.2.1.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.2.1.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und • dazu gehörende ärztliche Leistungen.	
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Außewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.	
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.	
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.	
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Wir sind nicht leistungspflichtig für Aufwendungen, die verbleiben, weil der versicherte Höchstsatz überschritten worden ist.	
2.2.1.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.2.1.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	
2.2.1.17 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.2.1.17 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	
(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	
	(4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen	
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.	

S1120-l44Z0 (01) 01.21 26 von 49

Neue Fassung	
Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.	
b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:	
Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.	
Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.	
Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten. ∨oll erachten.	
c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegen-	
wir sind nicht eistungsprindrug für Kösten für Sachen und sonstige Gegen- stände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Be- triebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.	
2.2.1.18 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	
2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland	
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.6 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung? 2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? 2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	
2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?	

Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7)

- 100 Prozent der Aufwendungen für
 medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und
 stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.

Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizi-inschendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7)
 100 Prozent der Aufwendungen für
 medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und
 stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

Außerdem gilt Ziffer 2.2.2.6 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.

S1120-I44Z0 (01) 01.21 27 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	2.2.2.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen?
	(1) Versicherte Leistung Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	(2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	(3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?	2.2.2.13 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?
2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.2.2.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland	2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein
2.2.3.12 Unter Welchen Voraussetzungen zamen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.2.3.12 Unter Weichen Voraussetzungen zanien wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld? 2.2.3.13 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.14 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?

Bisherige Fassung **Neue Fassung** 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendun-Zahnprophylaxe? aen? (2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe (2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für · zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeich- zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der nisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt, prophylaktische Leistungen regelt, die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbedie mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie handlungen sowie die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneidie mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungsmittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. erbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind. (3) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen. Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen. b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist: Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden. Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten. Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten. c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien. 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlavs. Zahnersatz. Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.7 Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.6 Anlagen 2.6 Anlagen Heilmittelverzeichnis des Tarifs ... Heilmittelverzeichnis des Tarifs ... 2.6.1 2.6.1 Wichtige Informationen: Wichtige Informationen: Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Ver-Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer hältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen. Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genann-

Physiotherapie

Leistung

- Inhalationen

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

2.2.1.17 Absatz 1 b) erstattungsfähig.

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

ten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer

Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.17 Absatz 1 b) erstattungsfähig.

Leistung

Physiotherapie

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch)

Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Neue Fassung

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Voita) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose <u>und schweren Bronchialerkrankungen</u> als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, <u>Reflexzonen-</u>, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Palliativversorgung

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

 $\label{lem:reconstruction} Reizbehandlung\ mehrerer\ umschriebener\ Hautbezirke\ mit\ Ultraviolettlicht$

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

Neue Fassung

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, ie Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

Bisherige Fassung Neue Fassung - Ergotherapie - Ergotherapie Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Be-Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall handlungsplanung, einmal je Behandlungsfall - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall - bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Ein-<u>heit</u> - bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit - bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmei - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens 90 Minuten, ie Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer Logopädie Logopädie Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung Behandlungsfall eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall Ausführlicher Bericht Einzelbehandlung bei Sprech-, Stimmstörungen Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Sprachund mindestens 30 Minuten Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind <u>daneben nicht erstattungsfähig)</u> - mindestens 30 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 90 Minuten Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Bera-Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und ggf. des Patienten und der Eltern, Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer - Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten - Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten - Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten - Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten - Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten - Podologie - Podologie Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an einem Fuß Hornhautabtragung an einem Fuß Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an einem Fuß Nagelbearbeitung an einem Fuß Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) und Nagelbearbeitung) Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, ein-

schließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person - Ernährungstherapie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten
	Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld	- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch	Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer	Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer
2.6.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs	2.6.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs

S1120-l44Z0 (01) 01.21 33 von 49

6. Tarifbedingungen – Tarif AktiMed 90 P (AM90PU)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.01.2016 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen
2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.2.1 Ambulante Behandlung in Deutschland
2.2.1.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.2.1.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und
	dazu gehörende ärztliche Leistungen.
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Aufbewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) erstattungsfähig. Wir sind nicht leistungspflichtig für Aufwendungen, die verbleiben, weil der versicherte Höchstsatz überschritten worden ist.
2.2.1.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.2.1.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?
2.2.1.17 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.2.1.17 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?
(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.
	(4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen

S1120-I44Z0 (01) 01.21 34 von 49

Gesundheitsanwendungen.

Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Bisherige Fassung	 Neue Fassung dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu f\u00f6rdern oder die Erkennung, \u00fcberwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterst\u00fctzen. b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen f\u00fcr digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsf\u00e4hig, wenn eine dieser Voraussetzungen erf\u00fcllt ist: Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden. Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach \u00e4 139 e F\u00fcnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten. Wir erkennen Erstattungsf\u00e4higkeit an
2.2.1.18 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	Batterien. 2.2.1.18 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?
2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland	2.2.2 Stationäre Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.11 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.12 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.2.1 Welcher besondere Versicherungsfall gilt zusätzlich und welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.2.3 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.2.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.2.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation? 2.2.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung? 2.2.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? 2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert? 2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.6) 100 Prozent der Aufwendungen für emedizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und • stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.	2.2.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung? Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.6) 100 Prozent der Aufwendungen für emedizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und • stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim. 2.2.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? (1) Versicherte Leistung Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.2.2.5 und 2.2.2.7) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendun-

S1120-l44Z0 (01) 01.21 35 von 49

Bish	erige Fassung	Neue Fassung
		Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
		(2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
		Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
		• Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
		 Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesund- heitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinn- voll erachten.
		(3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
telbar nach der Entb	sind für das gesunde Neugeborene unmit- indung versichert?	2.2.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert?
2.2.2.12 Müssen Wartezeiter rungsschutz beginnt	n verstrichen sein, bevor der Versichet?	2.2.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.2.3 Ambulante und sta Deutschland	ationäre zahnärztliche Behandlung in	2.2.3 Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland
und stationäre zahna 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt is wendungen maßgeb 2.2.3.3 Unter welchen Leists son wählen (Grunds 2.2.3.4 In welchen Fällen ha vorherigen schriftlic 2.2.3.5 Für welche Untersuc ten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendung Zahnprophylaxe? 2.2.3.7 Welche Aufwendung Gnathologie und Kie 2.2.3.8 Welche Aufwendung tungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträ gen? 2.2.3.10 In welchen Fällen er vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendun zahnärztlichen Beha Krankenhausentgelt nung unterliegt? 2.2.3.12 Welche Aufwendun zahnärztlichen Beha dem Krankenhauser verordnung unterlieg	ungserbringern kann die versicherte Perätze)? ängt unsere Leistungspflicht von unserer chen Zusage ab? chungs- und Behandlungsmethoden leisgen ersetzen wir für Zahnbehandlung und gen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, eferorthopädie? gen ersetzen wir für zahntechnische Leisge gelten für alle versicherten Leistungen ersetzen wir bei einer stationären andlung in einem Krankenhaus, das dem tgesetz oder der Bundespflegesatzverordingen ersetzen wir bei einer stationären andlung in einem Krankenhaus, das nicht nitgeltgesetz oder der Bundespflegesatzgt? n verstrichen sein, bevor der Versiche-	Inhalt dieses Abschnitts: 2.2.3.1 Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? 2.2.3.2 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich? 2.2.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen (Grundsätze)? 2.2.3.4 In welchen Fällen hängt unsere Leistungspflicht von unserer vorherigen schriftlichen Zusage ab? 2.2.3.5 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.2.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen? 2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie? 2.2.3.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen? 2.2.3.9 Welche Höchstbeträge gelten für alle versicherten Leistungen? 2.2.3.10 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen? 2.2.3.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt? 2.2.3.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
Zahnprophylaxe?	gen ersetzen wir für Zahnbehandlung und	Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung und Zahnprophylaxe sowie für digitale Gesundheitsanwendungen?
(2) Aufwendungen für Zahnp Wir ersetzen 100 Prozent der A		(2) Aufwendungen für Zahnprophylaxe Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für

- zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt,
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind.

Neue Fassung

- zahnärztliche Leistungen gemäß dem Abschnitt des Gebührenverzeichnisses der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), der prophylaktische Leistungen regelt,
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängenden Vor-und Nachbehandlungen sowie
- die mit vorstehenden Leistungen zusammenhängend verordneten Arzneimittel, wenn sie von einem in Ziffer 2.2.3.3 Absatz 1 genannten Leistungserbringer verordnet und aus der Apotheke bezogen worden sind.

(3) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen

a) Versicherte Leistung

Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.

Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.

b) Leistungsvoraussetzungen

Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:

· Von einem Leistungserbringer verordnet

Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.2.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.

• Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten

Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.

• Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an

Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.

c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen

Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.

2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie?

2.2.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Inlays, Zahnersatz, Gnathologie und Kieferorthopädie?

2.7 Anlagen

...

2.7.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AM90PU

Wichtige Informationen:

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.

Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.17 Absatz 1 b) erstattungsfähig.

Leistung

Physiotherapie

- Inhalationen

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

2.7 Anlagen

2.7.1 Heilmittelverzeichnis des Tarifs AM90PU

Wichtige Informationen:
Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.

Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig. Die Aufwendungen für die im Heilmittelverzeichnis genannten Leistungen sind nur bis zum versicherten Höchstbetrag nach Ziffer 2.2.1.17 Absatz 1 b) erstattungsfähig.

Leistung

Physiotherapie

- Inhalationen

Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer

Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer

Radon-Inhalation im Stollen

Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Rehandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl´sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Neue Fassung

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-Schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, <u>Reflexzonen-,</u> Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Palliativversorgung

<u>Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten</u>

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung

- bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten
- bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten

Neue Fassung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Einzelbehandlung

- bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten
- bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten
- bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungs-
	erprobung, Richtwert: 120 Minuten
	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall
	- bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit
	- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag. je Einheit
	- bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit
Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten	Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten
Gruppenbehandlung - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer
	Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, je Teilnehmer
	Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen,
	mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer
- bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer	Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens 90 Minuten, je Teilnehmer
	Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer
- Logopädie	- Logopädie
Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Behandlungsfall	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall
Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall	
Ausführlicher Bericht	
Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen – mindestens 30 Minuten	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die
	Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig)
	- mindestens 30 Minuten
- mindestens 45 Minuten	- mindestens 45 Minuten
- mindestens 60 Minuten	- mindestens 60 Minuten
	- mindestens 90 Minuten
Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Beratung des Patienten und ggf. der Eltern, je Teilnehmer - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugs-
- Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten	personen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer - Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten
- Liwaciiseiteiigiuppe, minuesteiis 45 iviinuteii	- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten
	- Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten
	- Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten
- Podologie	- Podologie
Hornhautabtragung an beiden Füßen	Hornhautabtragung an beiden Füßen
Hornhautabtragung an einem Fuß	Hornhautabtragung an einem Fuß
Nagelbearbeitung an beiden Füßen	Nagelbearbeitung an beiden Füßen
Nagelbearbeitung an einem Fuß	Nagelbearbeitung an einem Fuß
Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)
Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)
und Nagelbearbeitung)	Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross- Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Na-
	gel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen
	Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation
	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Or- thonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person

S1120-l44Z0 (01) 01.21 40 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Ernährungstherapie durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld	- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch	Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer	Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer
2.7.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AM90PU	2.7.2 Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen des Tarifs AM90PU

7. Tarifbedingungen – Tarif InboundMed Best 100 (IMB100U)

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn - ab 01.09.2019 (mit Übertragungswert, Unisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Tarifbedingungen	2. Tarifbedingungen
2.3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	2.3 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
2.3.1 Ambulante Behandlung in Deutschland	2.3.1 Ambulante Behandlung in Deutschland
2.3.1.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?	2.3.1.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer ärztlichen künstlichen Befruchtung?
(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen	(1) Spezielle Leistungsvoraussetzungen
(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.	(4) Nachrangige Leistungspflicht bei anderen Leistungsträgern Wenn für den Partner der →versicherten Person, für den bei uns keine →substitutive Krankheitskosten-Versicherung abgeschlossen ist, bei • einer Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB), • einem anderen privaten Krankenversicherer oder • einem sonstigen Leistungsträger Anspruch auf Leistungen für reproduktionsmedizinische Verfahren besteht, geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor. Wir sind in diesem Fall nur für solche Aufwendungen leistungspflichtig, die nach Vorleistung des anderen Leistungsträgers verbleiben.
	(5) Aufwendungen für eine vorbereitende Kryo-Konservierung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für eine einmalige Kryo-Konservierung von • Ei- oder Samen-Zellen oder Keimzell-Gewebe und • dazu gehörende ärztliche Leistungen.
	Dies setzt voraus, dass • die →versicherte Person eine keimzellschädigende Therapie erhält und • die Aufbewahrung dazu dient, später eine Schwangerschaft nach den Absätzen 1 und 3 künstlich herbeizuführen.
	Wenn Zellen oder Gewebe einer weiblichen versicherten Person aufbewahrt werden sollen, darf sie zu Beginn der Kryo-Konservierung noch keine 41 Jahre alt sein.
	Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztliche Leistungen, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnungsfähig sind.
	Die Aufwendungen für ärztliche Vergütung sind über die Höchstsätze der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hinaus erstattungsfähig. Wenn die Aufwendungen aber unangemessen hoch sind, können wir unsere Leistungen nach Ziffer 2.4.3 auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
(5) Vorlage eines Therapie- und Kostenplans Wir empfehlen, uns vor Behandlungsbeginn einen Therapie- und Kosten- plan einzureichen. Wir informieren Sie unverzüglich über den Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen.	(6) Vorlage eines Therapie- und Kostenplans Wir empfehlen, uns vor Behandlungsbeginn einen Therapie- und Kostenplan einzureichen. Wir informieren Sie unverzüglich über den Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen.
2.3.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?	2.3.1.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Heilbehandlung durch Heilpraktiker?
2.3.1.14 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?	2.3.1.14 Welche weiteren Aufwendungen ersetzen wir bei einer ambu- lanten Heilbehandlung?
(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)	(3) Aufwendungen für häusliche Krankenpflege (einschließlich Behandlungspflege)
c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro —versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.	c) Höchstgrenze unserer Leistungspflicht Die Aufwendungen sind pro →versicherte Person maximal bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den der Leistungserbringer nach seiner Vergütungsvereinbarung nach § 132 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verlangen kann.
	(4) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen

S1120-l44Z0 (01) 01.21 42 von 49

a) Versicherte Leistung

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.3.1.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
(4) Aufwendungen für Haushaltshilfe	(5) Aufwendungen für Haushaltshilfe
2.3.1.15 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?	2.3.1.15 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte, Krankenfahrten und Fahrten eines Notarztes?
2.2 Stationers Pohandlung in Doutschland	
2.3.2 Stationäre Behandlung in Deutschland Inhalt dieses Abschnitts:	2.3.2 Stationäre Behandlung in Deutschland Inhalt dieses Abschnitts:
2.3.2.1 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich?	2.3.2.1 Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Aufwendungen maßgeblich?
2.3.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen?	2.3.2.2 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Person wählen?
 2.3.2.3 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.3.2.4 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus 	Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir? 2.3.2.4 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus
dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz- verordnung unterliegt?	dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatz- verordnung unterliegt?
2.3.2.5 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?	2.3.2.5 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?
2.3.2.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?	2.3.2.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir, wenn das Krankenhaus nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?
2.3.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Re-	2.3.2.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären An- schlussheilbehandlung im Rahmen einer medizinischen Re-
habilitation? 2.3.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung?	habilitation? 2.3.2.8 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer Hospiz-Versorgung?
2.3.2.9 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte? 2.3.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?	Welche Aufwendungen ersetzen wir für Krankentransporte? 3.3.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?
2.3.2.11 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?	2.3.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen? 2.3.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmittelbar nach der Entbindung versichert?
2.3.2.12 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.3.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
2.3.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?	2.3.2.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei stationärer Behandlung wegen Schwangerschaft und bei stationärer Entbindung?
Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.3.2.4 und 2.3.2.6) 100 Prozent der Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.	Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung (Ziffern 2.3.2.4 und 2.3.2.6) 100 Prozent der Aufwendungen für medizinisch notwendige stationäre Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft und stationäre Entbindung im Krankenhaus oder Entbindungsheim.

S1120-l44Z0 (01) 01.21 43 von 49

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Außerdem gilt Ziffer 2.3.2.5 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.	Außerdem gilt Ziffer 2.3.2.5 für die Zahlung eines ersatzweisen Krankenhaustagegelds entsprechend.
	2.3.2.11 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei digitalen Gesundheitsanwendungen?
	(1) Versicherte Leistung
	Wir ersetzen entsprechend der tariflichen Leistungszusage für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung (Ziffern 2.3.2.4 und 2.3.2.6) 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung.
	Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung. Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	(2) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.3.2.2 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	 Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	(3) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.3.2.11 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?	2.3.2.12 Welche Leistungen sind für das gesunde Neugeborene unmit- telbar nach der Entbindung versichert?
2.3.2.12 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.3.2.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?
Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland	Ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland
Inhalt dieses Abschnitts:	Inhalt dieses Abschnitts:
Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Auf-	Welche Geltung hat unsere Leistungszusage für ambulante und stationäre zahnärztliche Behandlung in Deutschland? Welcher Zeitpunkt ist für das Entstehen der versicherten Auf-
wendungen maßgeblich? 2.3.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Per-	wendungen maßgeblich? 2.3.3.3 Unter welchen Leistungserbringern kann die versicherte Per-
son wählen? 2.3.3.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir?	son wählen? 2.3.3.4 Für welche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden leisten wir?
2.3.3.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe, Inlays und Kieferorthopädie?	2.3.3.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe, Inlays und Kieferorthopädie <u>sowie für digi-</u>
2.3.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz und Gnathologie?	tale Gesundheitsanwendungen? 2.3.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz und Gnathologie?
2.3.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen?	2.3.3.7 Welche Aufwendungen ersetzen wir für zahntechnische Leistungen?
2.3.3.8 Welcher Höchstbetrag gilt für alle versicherten Leistungen? 2.3.3.9 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan	2.3.3.8 Welcher Höchstbetrag gilt für alle versicherten Leistungen? 2.3.3.9 In welchen Fällen empfehlen wir, einen Heil- und Kostenplan
vorzulegen? 2.3.3.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterlingt?	vorzulegen? 2.3.3.10 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverord-
nung unterliegt? 2.3.3.11 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?	nung unterliegt? 2.3.3.11 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir ersatzweise ein Krankenhaustagegeld?
2.3.3.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?	2.3.3.12 Welche Aufwendungen ersetzen wir bei einer stationären zahnärztlichen Behandlung in einem Krankenhaus, das nicht dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung unterliegt?
2.3.3.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?	2.3.3.13 Müssen Wartezeiten verstrichen sein, bevor der Versicherungsschutz beginnt?

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2.3.3.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe, Inlays und Kieferorthopädie?	2.3.3.5 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe, Inlays und Kieferorthopädie sowie für digitale Gesundheitsanwendungen?
(4) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen	(4) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen
In diesen Fällen ersetzen wir die Aufwendungen nach Satz 1, auch wenn die verunfallte oder schwer erkrankte versicherte Person bereits älter als 18 Jahre ist.	In diesen Fällen ersetzen wir die Aufwendungen nach Satz 1, auch wenn die verunfallte oder schwer erkrankte versicherte Person bereits älter als 18 Jahre ist.
	(5) Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen
	a) Versicherte Leistung Wir ersetzen 100 Prozent der Aufwendungen für die Nutzung von digitalen Gesundheitsanwendungen.
	Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) mit gesundheitsbezogener Zweckbestimmung. Ihre Hauptfunktion beruht wesentlich auf digitalen Technologien und sie sind dazu bestimmt, die Gesundheit der →versicherten Person zu fördern oder die Erkennung, Überwachung und Behandlung ihrer Krankheiten zu unterstützen.
	b) Leistungsvoraussetzungen Aufwendungen für digitale Gesundheitsanwendungen sind erstattungsfähig, wenn eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist:
	Von einem Leistungserbringer verordnet Die digitale Gesundheitsanwendung ist von einem in Ziffer 2.3.3.3 genannten Leistungserbringer oder einem Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) verordnet worden.
	• Im gesetzlichen Verzeichnis enthalten Die digitale Gesundheitsanwendung ist im Verzeichnis nach § 139 e Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthalten.
	Wir erkennen Erstattungsfähigkeit an Wir haben die Erstattungsfähigkeit anerkannt, weil wir die digitale Gesundheitsanwendung für die Behandlung der →versicherten Person als sinnvoll erachten.
	c) Nicht erstattungsfähige Aufwendungen Wir sind nicht leistungspflichtig für Kosten für Sachen und sonstige Gegenstände, die für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung eingesetzt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Anschaffungs-, Unterhalts- oder Betriebskosten etwa für elektronische Geräte, Betriebssysteme, Strom oder Batterien.
2.3.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz und Gnathologie?	2.3.3.6 Welche Aufwendungen ersetzen wir für Zahnersatz und Gnathologie?
2.6 Leistungsverzeichnis	2.6 Leistungsverzeichnis
Heilmittelverzeichnis des Tarifs IMB100U	Heilmittelverzeichnis des Tarifs IMB100U
Wichtige Informationen: Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.	Wichtige Informationen: Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen können wir dieses Verzeichnis nach Ziffer 1.7.2 der Allgemeinen Regelungen zum Baustein anpassen.
Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig.	Leistungen, die nicht im Heilmittelverzeichnis enthalten sind, sind nicht erstattungsfähig.
Leistung Physiotherapie	Leistung Physiotherapie
- Inhalationen Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation	- Inhalationen Inhalationstherapie als Einzel-Inhalation
Inhalationstherapie als Einzei-Inhalation Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	Inhalationstherapie als Einzei-mnalation Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer
Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer	Inhalationstherapie als Raum-Inhalation in einer Gruppe - jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmer
Radon-Inhalation im Stollen	Radon-Inhalation im Stollen
Radon-Inhalation mittels Hauben	Radon-Inhalation mittels Hauben

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Abschluss der Hirnreife erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 14. Geburtstag erworbenen zentralen Bewegungsstörungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Neue Fassung

- Krankengymnastik, Bewegungsübungen

<u>Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans</u>

Krankengymnastische Behandlung (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Massage

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 8 Personen) - auch orthopädisches Turnen -, je Teilnehmer

Krankengymnastik in einer Gruppe bei zerebralen Dysfunktionen (2 bis 4 Personen), mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Behandlung von Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, mindestens 45 Minuten

Krankengymnastik (Atemtherapie) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen) bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer

Bewegungsübungen

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Krankengymnastische Behandlung/Bewegungsübungen in einer Gruppe im Bewegungsbad (bis 5 Personen), je Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, mindestens 30 Minuten

Chirogymnastik - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP), mindestens 120 Minuten, je Behandlungstag

Gerätegestützte Krankengymnastik (einschließlich Medizinischem Aufbautraining - MAT - oder Medizinischer Trainingstherapie - MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen mindestens 60 Minuten)

Extensionsbehandlung (zum Beispiel Glisson-schlinge)

Extensionsbehandlung mit größeren Apparaten (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch)

- Massagen

Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezial-Massagen (Bindegewebs-, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colon-Massage)

Manuelle Lymphdrainage nach Dr. Vodder

- Großbehandlung, mindestens 30 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 45 Minuten
- Ganzbehandlung, mindestens 60 Minuten
- Kompressionsbandagierung einer Extremität

Unterwasserdruckstrahl-Massage - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Palliativversorgung

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, mindestens 60 Minuten

- Packungen, Hydrotherapie, Bäder

Heiße Rolle - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Warm-Packung eines oder mehrerer Körperteile - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - bei Anwendung wieder verwendbarer Packungsmaterialien

- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Teil-Packung
- bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid als Groß-Packung

Schwitz-Packung - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Kalt-Packung

- zum Beispiel Anwendung von Lehm oder Quark

-bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloide ohne Verwendung von Folie oder Flies zwischen Haut und Peloid

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kompresse, Eisbeutel, direkte Abreibung)

Eisanwendung, Kältebehandlung (zum Beispiel Kaltgas, Kaltluft) großer Gelenke

Eisteilbad

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

- Ergotherapie

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Neue Fassung

Heublumensack, Peloid-Kompresse

Wickel, Auflagen, Kompressen, auch mit Zusatz

Trocken-Packung

Teil-Guss, Teilblitz-Guss, Wechselteil-Guss

Voll-Guss, Vollblitz-Guss, Wechselvoll-Guss

Abklatschung, Abreibung, Abwaschung

An- oder Absteigendes Teilbad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe

An- oder Absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Teilbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Wechsel-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Bürstenmassagebad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Halbbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Naturmoor-Vollbad - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Teilbad

Sandbader - emschilleislich der enordenlichen Nachführe - Felibad

Sandbäder - einschließlich der erforderlichen Nachruhe - Vollbad

Sole-Photo-Therapie - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

Medizinische Bäder mit Zusätzen

- Teilbad (Hand-, Fußbad) mit Zusatz
- Sitzbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Vollbad, Halbbad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- weitere Zusätze, je Zusatz

Gashaltige Bäder

- Gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe
- Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat

-Kälte- und Wärmebehandlung

Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Ambadewannen

Heißluftbehandlung oder Wärmeanwendung (Glühlicht, Strahler - auch Infrarot -) eines oder mehrerer Körperteile

- Elektrotherapie

Ultraschallbehandlung - auch Phonophorese

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Strömen (Kurz-, Dezimeter- oder Mikrowellen)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit niederfrequenten Strömen (zum Beispiel Reizstrom, diadynamischer Strom, Interferenzstrom, Galvanisation)

Gezielte Niederfrequenzbehandlung, Elektrogymnastik bei spastischen oder schlaffen Lähmungen

Iontophorese

Zwei- oder Vierzellenbad

Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz - einschließlich der erforderlichen Nachruhe

- Lichttherapie

Behandlung mit Ultraviolettlicht

- als Einzelbehandlung
- in einer Gruppe, je Teilnehmer

Reizbehandlung eines umschriebenen Hautbezirkes mit Ultraviolettlicht

Reizbehandlung mehrerer umschriebener Hautbezirke mit Ultraviolettlicht

Quarzlampen-Druckbestrahlung eines Feldes

Quarzlampen-Druckbestrahlung mehrerer Felder

Ergotherapie

Funktionsanalyse und Erstgespräch, einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall

Bisherige Fassung **Neue Fassung** Einzelbehandlung Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei motorischen Störungen, mindestens 30 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten - bei psychischen Störungen, mindestens 60 Minuten Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall - bei motorisch-funktionellen Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Ein-- bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit - bei psychisch-funktionellen Störungen bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Hirnleistungstraining als Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten Gruppenbehandlung - mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, mindestens 45 Minuten, je Gruppenbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, mindestens 30 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, mindestens 45 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, mindestens - bei psychischen Störungen, mindestens 90 Minuten, ie Teilnehmer 90 Minuten, je Teilnehmer Gruppenbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, mindestens 180 Minuten, je Teilnehmer - Logopädie Logopädie Erstgespräch mit Behandlungsplanung und -besprechungen, einmal je Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung und Erstellung eines Behandlungsplanes, einmal je Behandlungsfall Standardisierte Verfahren zur Behandlungsplanung einschließlich Auswertung, nur auf spezielle ärztliche Verordnung bei Verdacht auf zentrale Sprachstörungen, einmal je Behandlungsfall Ausführlicher Bericht Einzelbehandlung bei – mindestens 30 Minuten Sprech-, Sprachund Stimmstörungen Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung des Teilnehmers und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig) - mindestens 30 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 45 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 60 Minuten - mindestens 90 Minuten Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen mit Bera-Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Eltern, Schluckstörungen (Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die tung des Patienten und ggf. der - Kindergruppe, mindestens 30 Minuten Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht erstattungsfähig), je Teilnehmer - Erwachsenengruppe, mindestens 45 Minuten Gruppe (2 Personen), mindestens 45 Minuten Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 45 Minuten Gruppe (2 Personen), mindestens 90 Minuten - Gruppe (3 bis 5 Personen), mindestens 90 Minuten - Podologie - Podologie Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an beiden Füßen Hornhautabtragung an einem Fuß Hornhautabtragung an einem Fuß Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an beiden Füßen Nagelbearbeitung an einem Fuß Nagelbearbeitung an einem Fuß Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) und Nagelbearbeitung) Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) und Nagelbearbeitung) Erstversorgung mit einer Federstahldraht Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen Regulierung der Orthonyxiespange nach RossFraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen

schließlich Applikation

Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell ein-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung. Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einteilig, einschließ- lich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen
Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person	Besuch mehrerer Patienten derselben sozialen Gemeinschaft (zum Beispiel Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person
	- Ernährungstherapie
	durch Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftler
	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, mindestens 60 Minuten
	Einzelbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
	Gruppenbehandlung, mindestens 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr
- Hausbesuche/Wegegeld	- Hausbesuche/Wegegeld
Ärztlich verordneter Hausbesuch	Ärztlich verordneter Hausbesuch
Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer	Wegegeld (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bis maximal 50 Kilometer oder ansonsten die niedrigsten Kosten des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels bis maximal 50 Kilometer